



Sehr geehrte Tierhalterin, sehr geehrter Tierhalter

Arzneimittel sind keine „*normale Ware*“ wie Lebensmittel, Waschpulver oder Kosmetika.

Apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Medikamente dürfen grundsätzlich nur in einer Apotheke abgegeben werden.

Aber auch Tierärzte dürfen unter bestimmten Voraussetzungen an Tierhalter Medikamente abgeben!

Diese Voraussetzungen sind im Arzneimittelgesetz und der Tierärztlichen Hausapothekenverordnung geregelt:

Arzneimittelgesetz

§ 43 Apothekenpflicht, Inverkehrbringen durch Tierärzte

(1) Arzneimittel (...), die (...) nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, dürfen (...) für den Endverbrauch nur in Apotheken (...) in Verkehr gebracht werden.

(4) Arzneimittel (...) dürfen ferner im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke **durch Tierärzte an Halter der von ihnen behandelten Tiere** abgegeben (...) werden

Tierärztliche Hausapothekenverordnung

§ 12 Abgabe der Arzneimittel an Tierhalter durch Tierärzte

(1) Arzneimittel, die (...) apothekenpflichtig sind, dürfen von Tierärzten an Tierhalter nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung von Tieren (...) abgegeben werden.

(2) Eine Behandlung im Sinne des Absatzes 1 schließt insbesondere ein, dass nach den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft

1. die Tiere oder der Tierbestand in angemessenem Umfang untersucht worden sind

Eine Tierarztpraxis darf Ihnen also nur apothekenpflichtige Tierarzneimittel aushändigen, wenn Ihr Tier von dieser Tierarztpraxis betreut wird!

Dieses ist eine gesetzliche Vorgabe, die nicht aus „*Gefälligkeit*“ außer Acht gelassen werden darf.

Vielen Dank für Ihr Verständnis !